

Anlage

zur Wassersportversicherung

Mitversicherung des Charterausfallrisikos bei gewerblicher Vercharterung

1. Gegenstand der Versicherung

Mitversichert ist der nachgewiesene Ausfall der Chartergebühr für bereits abgeschlossene schriftliche Charterverträge, wenn als Folge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens, der die Funktionstüchtigkeit und/oder die Sicherheit der Yacht beeinträchtigt oder wenn wegen Diebstahl der Yacht oder Reparaturunwürdigkeit ein Totalverlust vorliegt, nachfolgende Vercharterungen nicht möglich sind.

2. Umfang der Versicherung

Der Ausfall wird ab dem 1. Tag der nächst folgenden Charter ersetzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 % von der Schadensumme. Die Haftung ist auf die Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres und höchstens 20 Kalenderwochen pro Kalenderjahr begrenzt. Generell nicht versichert sind Charterausfallkosten aus Charterverträgen mit mehr als 4 Kalenderwochen Laufzeit. Diese zeitliche Begrenzung gilt auch insgesamt für mehrere Charterverträge des gleichen Charterkunden. Eine weitere Voraussetzung der Leistung ist, dass zwischen Abschluss des Folgechartervertrages und Antritt der Charter mindestens zwei Wochen liegen.

Kann eine Ersatzyacht von der gleichen Versicherungsnehmerin bereitgestellt werden, ist die Entschädigung auf den nachweislichen Schaden (Mehrkosten und Mindereinnahmen), höchstens 90% der ausgefallenen Charter, begrenzt. Die nächstliegende vergleichbare freie Yacht ist zu wählen.

Grundsätzlich muss die Versicherungsnehmerin auf Anforderung nachweisen, dass die vertragliche Anzahlung der betroffenen Nachfolgecharter zum Zeitpunkt des Kaskoschadens bereits auf einem Geschäftskonto der Versicherungsnehmerin oder der Charterbasis eingegangen ist.

3. Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer

- zum 01.04. eines jeden Jahres die aktuellen Charterpreise für jede Yacht separat anzugeben
- im Schadenfall den aktuellen Einsatzplan aller eigenen Yachten und die dazugehörigen Charterverträge vorzulegen.

4. Schadenfall

Die Versicherungsnehmerin hat dem Versicherer den Eintritt eines Kaskoschadenfalles unverzüglich mitzuteilen. Bei Eintritt eines Kaskoschadens hat der Versicherte unverzüglich, insbesondere durch Reparatur und Um- bzw. Ersatzdispositionen, für die Abwendung oder Minderung des drohenden Ausfallschadens zu sorgen. Dabei sind, soweit möglich und zumutbar ' Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Das gleiche gilt, wenn der Ausfallschaden bereits eingetreten ist.

Notwendige Maßnahmen, die die Versicherte den Umständen nach für geboten halten dürfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

5. Kündigungsrecht

Diese Zusatzdeckung kann gemäß den Bestimmungen der Vertragsgrundlagen unabhängig von der Kaskodeckung gekündigt werden.

In der Prämie für die Kaskoversicherung ist ein Zuschlag von 0,2 % zuzüglich der gesetzlichen VSt. für die Erweiterung der Bedingungen um diese Klauseln enthalten.